

ZH_OBERGERICHT SB180493 vom 19. September 2019

ZH Obergericht, 2019-09-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180493

FR: ZH_OBERGERICHT SB180493 du 19 septembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180493 del 19 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 91 S. 4 f.).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass die Verletzungen des Geschädigten in objektiver Hinsicht nicht als schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB zu qualifizieren seien (Urk. 91 S. 28). Somit sei – wie eingeklagt – von einer versuchten Tatbegehung auszugehen. Die Beschuldigte habe alles unternommen, um den Eintritt des Erfolgs herbeizuführen. Mit überzeugender Begründung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, es sei von einem vollendeten Versuch auszugehen (Urk. 91 S. 29 - 30).

E. 1.2

Mit der Vorinstanz ist auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Die Beschuldigte hat mit ihrem Vorgehen eine schwere Körperverletzung in Kauf genommen, indem sie zwei bis drei Stichbewegungen gegen den Kopf und Hals des Geschädigten ausführte, wobei der Geschädigte die Stiche abwehren konnte, indem er sich die Arme schützend vor das Gesicht bzw. den Kopf hielt und dabei eine ca. 1 cm lange Stichwunde am rechten Unterarm erlitt. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz sind zu übernehmen (Urk. 91 S. 30 - 31, Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 1.3

Schliesslich bringt die Verteidigung vor, die Beschuldigte habe in Notwehr gehandelt (Urk. 47 S. 5 und Urk. 57 S. 6 f.). Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, muss die von der Beschuldigten geltend gemachten Notwehrsituation als Schutzbehauptung gewertet werden. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist die Beschuldigte anlagegemäss der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. Mit der Vorinstanz ist der Rechtfertigungsgrund der Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB nicht gegeben.

E. 2

Mit Urteil der 3. Abteilung des Bezirksgerichts Zürich vom 21. August 2018 wurde die Beschuldigte der versuchten schweren Körperverletzung sowie der Drohung schuldig gesprochen. Das Verfahren betreffend einfache Körperverletzung wurde mangels Strafantrag eingestellt. Die Beschuldigte wurde mit einer Freiheitsstrafe von 17 Monaten bestraft, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wurde. Ferner wurde die Beschuldigte für sieben Jahre des Landes verwiesen und es wurde über diverse sichergestellte Gegenstände entschieden (Urk. 91 S.

48 f.). Dieses Urteil wurde gleichentags mündlich eröffnet (Prot. I S. 30 ff.). Mit Eingabe vom 22. August 2018 meldete die Staatsanwaltschaft Berufung an (Urk. 64). Nach Zustellung des schriftlich begründeten Urteils am 31. Oktober 2018 (Urk. 89/1) reichte die Staatsanwaltschaft innert Frist die schriftliche Berufungserklärung ein

- 6 - (Urk. 92). Nachdem mit Präsidialverfügung vom 30. November 2018 die Berufungserklärung den Gegenparteien zugestellt sowie Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung angesetzt worden war (Urk. 96), erhob die Beschuldigte mit Eingabe vom 14. Dezember 2018 fristgerecht Anschlussberufung. Sie beantragte, sie sei von Schuld und Strafe freizusprechen und stellte vier Beweisanträge (Urk. 101). Mit Präsidialverfügung vom 19. Dezember 2018 wurde den übrigen Parteien die Anschlussberufungserklärung der Beschuldigten zugestellt und Frist angesetzt, zu den Beweisanträgen Stellung zu nehmen (Urk. 103). Innert erstreckter Frist liess sich die Staatsanwaltschaft mit Zuschrift vom 15. Januar 2019 zu den Beweisanträgen vernehmen (Urk. 110). Der Privatkläger liess sich nicht vernehmen. Mit Präsidialverfügung vom 21. Februar 2019 wurde der Beweis-antrag der Beschuldigten auf Einvernahme des Privatklägers B._____ als Aus-kunftsperson gutgeheissen. Die übrigen Beweisanträge der Beschuldigten (Ein- vernahme von C._____, Ausfindigmachen und Einvernahme des Freiers "D._____", Gutachterliche Abklärung der Einstichumstände) wurden indessen ab- gewiesen (vgl. dazu Urk. 112). Mit Zuschrift vom 12. Juni 2019 ersuchte der amt- liche Verteidiger, die Beschuldigte vom persönlichen Erscheinen an der Beru- fungsverhandlung zu dispensieren (Urk. 118). Dieses Dispensationsgesuch wurde mit Präsidialverfügung vom 4. Juli 2019 abgewiesen (Urk. 119).

E. 2.1

Gemäss erstelltem Sachverhalt ist die Beschuldigte dem Privatkläger mit dem Messer in der Hand ins Treppenhaus gefolgt und hat ihm nachgerufen, dass sie ihn umbringen werde. Mit der Vorinstanz ist diese Äusserung als schwere Dro-

- 14 - hung einzustufen, die auch objektiv geeignet ist, auch nicht übertrieben ängstliche Personen in Angst oder Schrecken zu versetzen. Der objektive Tatbestand der Drohung ist deshalb erfüllt.

E. 2.2

Mit dieser Äusserung wollte die Beschuldigte den Privatkläger einschüchtern. Das Verhalten der Beschuldigten kann nur so verstanden werden, dass sie zu- mindest in Kauf nahm, damit den Privatkläger in Angst oder Schrecken zu ver- setzen. Damit ist mindestens Eventualvorsatz gegeben und der subjektive Tat- bestand erfüllt.

E. 2.3

Somit ist sowohl der objektive und der subjektive Tatbestand erfüllt und damit der Tatbestand nach Art. 180 StGB gegeben. 3. In Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils ist der Beschuldigte anklagegemäss der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Ver- bindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 StGB schuldig zu sprechen. VI. Strafzumessung 1. Die Vorinstanz hat den Strafrahmen für eine versuchte schwere Körper- verletzung mit Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten bis zu 10 Jahren korrekt abgesteckt (Urk. 91 S. 33). Grundsätzlich könnte die versuchte Tat- begehung strafmildernd berücksichtigt werden (Art. 22 Abs. 1 StGB). Da indessen keine aussergewöhnlichen Umstände vorliegen, besteht kein Anlass, den or-

dentlichen Strafraumen zu verlassen. 2. Auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Theorie der Strafzumessung kann verwiesen werden (Urk. 91 S. 33 ff.). 3. Die Vorinstanz hat hinsichtlich der objektiven Tatschwere korrekt dargelegt, dass die Beschuldigte ein grosses, spitziges Küchenmesser mit einer Klingenlänge von ca. 21 cm benutzte und damit zwei bis drei Stichbewegungen auf der Höhe des Kopfes und des Halses des Privatklägers ausführte, der Privatkläger dabei jedoch nicht lebensgefährlich verletzt worden sei. Mit der Staatsanwaltschaft ist

- 15 - aber erschwerend zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die Messerstiche gegen den Kopf und den Hals des Privatklägers im Rahmen eines dynamischen Geschehens ausführte. Sie hatte dabei keine Kontrolle über die Einstichtiefe bzw. den Einstichort. Die Vorinstanz bezifferte nach Würdigung der objektiven Tatschwere für das mutmasslich vollendete Delikt keine hypothetische Einsatzstrafe, sondern führte lediglich aus, dass das Verschulden innerhalb des ordentlichen Strafraumens im unteren bis mittlerem Bereich einzustufen sei. Angesichts der konkreten Umstände und im Vergleich zu allen denkbaren schweren Körperverletzungen erweist es sich vorliegend als angemessen, für das mutmasslich vollendete Delikt hinsichtlich der objektiven Tatschwere die Einsatzstrafe auf 4 Jahre festzusetzen. 4. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Willensentschluss, den Privatkläger schwer zu verletzen, nicht ersichtlich ist. Die Beschuldigte wusste jedoch um die Gefahr der schweren Körperverletzung beim Privatkläger, wenn sie mit einem Küchenmesser mit einer Klingenlänge von 21 cm auf Höhe des Halses und des Kopfes des Privatklägers Stichbewegungen vornimmt. Sie nahm die Gefahr der schweren Körperverletzung billigend in Kauf. Wie bereits zuvor festgehalten wurde, ist die von der Beschuldigten behauptete Notwehr nicht glaubhaft. Die Beschuldigte handelte aus einem rein finanziellen Motiv, wollte sie doch die Uhr nicht zurückgeben. Es mag zutreffen, dass der Privatkläger ohne Uhr nicht bereit war, die Wohnung zu verlassen. Dennoch geschah die Tat aus nichtigem Anlass und wäre vermeidbar gewesen. Indessen ist von einem spontanen Tatentschluss auszugehen. Wenn die Vorinstanz leicht strafmindernd berücksichtigt, dass die Beschuldigte im Tatzeitpunkt unter der Wirkung von Kokain stand, scheint dies wohlwollend, kann aber so übernommen werden (Urk. 91 S. 36). Insgesamt wird das objektive Tatverschulden durch das subjektive Tatverschulden deutlich relativiert. Nach Würdigung aller Strafzumessungskriterien ist für die mutmasslich vollendete schwere Körperverletzung eine hypothetische Einsatzstrafe von 36 Monaten Freiheitsstrafe angemessen. 5. Für den Versuch eine allzu deutliche Strafminderung vorzunehmen verbietet sich, da es sich um einen vollendeten Versuch handelt und die Beschuldigte

- 16 - kaum etwas dazu beigetragen hat, dass beim Privatkläger keine schweren Verletzungen eingetreten sind. Dass die Verletzungen nicht gravierender ausgefallen sind, ist damit primär dem Zufall und wohl auch der Abwehrreaktion des Privatklägers (indem er sich die Arme schützend vor das Gesicht bzw. den Kopf hielt) zu verdanken, was sich die Beschuldigte nicht positiv anrechnen lassen kann. Immerhin ist aber gleichwohl zu berücksichtigen, dass die effektiven Tatfolgen nicht schwerwiegend waren (vgl. Urk. 8/4). Die Einsatzstrafe ist unter Berücksichtigung des Versuchs auf 28 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen. 6. Nachdem die Beschuldigte eine einschlägige Vorstrafe wegen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB aufweist und diese bedingt ausgefallte Geldstrafe sie offenbar nicht nachhaltig beeindruckte, ist heute auch für dieses Delikt eine Freiheitsstrafe auszufällen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die heute zu beurteilende Drohung in

direktem Zusammenhang mit der versuchten Körperverletzung steht und mit demselben Tatwerkzeug (Küchenmesser) ausgeführt wurde. Für das weitere Delikt der Drohung rechtfertigt sich eine Erhöhung der Strafe um einen Monat (aspiriert). 7. Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten führte die Vorinstanz das Nötige aus. Darauf kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden (Urk. 91 S. 38). Den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten kann nichts entnommen werden, was bei der Strafzumessung in massgeblicher Weise zu beachten wäre. 8. Die Vorinstanz hat sodann die zum Teil einschlägige Vorstrafen der Beschuldigten wegen Drohung als leicht strafehöhend gewichtet. Dies führt zur Erhöhung der Strafe um einen weiteren Monat. In Würdigung aller massgebenden Strafzumessungsgründe ist die Strafe auf 30 Monaten Freiheitsstrafe zu erhöhen. Der Anrechnung der erstandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft im Umfang von 227 Tagen steht nichts entgegen (Art. 51 StGB, vgl. dazu Urk. 75).

- 17 - VII. Vollzug 1. Gemäss Art. 43 Abs. 1 StGB kann das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen. Damit eine teilbedingte Strafe verhängt werden kann, müssen die materiellen Voraussetzungen für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges gemäss Art. 42 StGB erfüllt sein, wobei eine günstige Prognose ebenfalls vermutet wird (BGE 134 IV 1 E. 5.3.3 und 5.5.1). 2. Die Strafe der Beschuldigten wurde auf 30 Monate Freiheitsstrafe festgesetzt. Sie liegt somit innerhalb der unteren (ein Jahr) und der oberen Grenze (drei Jahren) von Art. 43 Abs. 1 StGB, weshalb die objektive Voraussetzung für einen teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe erfüllt ist. In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Strafregisterauszug der Beschuldigten eine Vorstrafe aufweist. Es handelt sich um eine zum Teil einschlägige Vorstrafe wegen Drohung, wobei sich diese allerdings im niedrigen Geldstrafenbereich bewegt (vgl. Urk. 95) und die Beschuldigte nicht während laufender Probezeit handelte. Somit ist festzuhalten, dass bei der Beschuldigten grundsätzlich die begründete Aussicht auf Bewährung besteht und die Voraussetzungen für einen teilbedingten Vollzug der Freiheitsstrafe erfüllt sind. Die Beschuldigte wurde in ihre Heimat nach Ungarn ausgeschafft. Offenbar lebt sie getrennt von ihrem Ehemann und ihrer Adoptivtochter. Es ist davon auszugehen, dass die Strafuntersuchung, das gerichtliche Verfahren und vor allem die erstandene Untersuchungshaft von 227 Tagen die Beschuldigte genügend beeindruckt haben dürften. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigten auch nur der teilweise Vollzug ihrer Strafe Warnung genug sein wird, sich künftig wohl zu verhalten (vgl. BGE 144 IV 277 E. 3.2). Allerdings ist ebenso der Schwere des Verschuldens Rechnung zu tragen. Nach dem Gesagten ist daher die ausgesprochene Strafe im Umfang von 12 Monaten zu vollziehen. Im Umfang von 18 Monaten ist der Vollzug der Strafe aufzuschieben. Einen grösseren unbedingten Anteil der Strafe festzusetzen erscheint angesichts

- 18 - der nur leicht getrübbten Legalprognose nicht notwendig. Die Probezeit ist auf 3 Jahre festzusetzen. VIII. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat die Grundsätze der Landesverweisung korrekt und ausführlich zusammengefasst (Urk. 91 S. 41 f.). Die Beschuldigte wurde wegen einer versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Dabei handelt es sich um eine Katalogtat der obligatorischen Landesverweisung, welche in der Regel zur Landesverweisung des Täters führt. Weiter hat die Vorinstanz die Härtefallprüfung

vorgenommen, das Vorliegen eines Härtefalls gemäss Art. 66 Abs. 2 StGB verneint und eine Landesverweisung ausgesprochen. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid verwiesen werden (Urk. 91 S. 44 - 45 f.). Nur zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass die Beschuldigte keinen persönlichen Bezug zur Schweiz hat, sich lediglich kurze Zeit in der Schweiz aufhielt und jetzt wieder in Ungarn lebt. Sie war weder in sozialer noch in wirtschaftlicher Hinsicht in der Schweiz integriert und ist der deutschen Sprache auch nicht mächtig. Ferner liegt keine rechtfertigende Notwehr im Sinne von Art. 15 StGB vor und es kann nicht von der Landesverweisung im Sinne von Art. 66a Abs. 3 StGB abgesehen werden. Die Beschuldigte ist demnach in Anwendung von Art. 66a StGB des Landes zu verweisen. 2. Mit der Vorinstanz steht einer Ausweisung der Beschuldigten das Freizügigkeitsabkommen (FZA) nicht entgegen. Die Beschuldigte wurde bereits aus der Schweiz ausgeschafft. Insbesondere sind keine privaten Interessen der Beschuldigten an einem Verbleib in der Schweiz ersichtlich und wurden zudem auch nicht geltend gemacht. 3. Art. 66a StGB sieht als Dauer der obligatorischen Landesverweisung einen Rahmen von 5 – 15 Jahren vor. Die Bemessung der Dauer im Einzelfall liegt im Ermessen des Gerichts, welches sich dabei insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu orientieren hat (Botschaft vom 26. Juni 2013 zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes, BBl 2013 5975 ff., S. 6021).

- 19 - Die Vorinstanz hat eine Landesverweisung von sieben Jahren ausgesprochen. Dies erweist sich angesichts der heute ausgesprochenen Strafe bzw. angesichts des Verschuldens der Beschuldigten als angemessen und ist heute zu bestätigen. IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss – es bleibt beim vorinstanzlichen Schuldspruch – ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziff. 9 bis 11) zu bestätigen. 2. Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung zu etwa einem Sechstel und die Beschuldigte mit ihrer Anschlussberufung vollumfänglich. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsanträge rechtfertigt es sich deshalb vorliegend, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, zu fünf Sechsteln der Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von fünf Sechsteln einstweilen und im Umfang von einem Sechstel definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Im Umfang der einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Kosten bleibt die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten vorbehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO). 3.1. Die amtliche Verteidigung der Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren ein Honorar von insgesamt Fr. 14'157.45 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 123).

E. 3

Die Staatsanwaltschaft beschränkt ihre Berufung auf die Verfahrenseinstellung wegen einfacher Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB, auf die Bemessung der Strafe sowie den bedingten Vollzug der Strafe und beantragt eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe im Umfang von 18 Monaten zu vollziehen sei; die restlichen 18 Monaten seien aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen (Urk. 92 S. 2; Urk. 125 S. 2 f.). Der Verteidiger verlangt mit seiner Anschlussberufung die Aufhebung des gesamten vorinstanzlichen Urteils; eventualiter sei das vorinstanzliche Urteil mit Ausnahme der Landesverweisung im Sinne von Art. 66a

StGB zu bestätigen (Urk. 101 S. 2 f.).

E. 3.1

Gemäss Art. 304 Abs. 1 StPO ist der Strafantrag schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Eine geschädigte Person kann mithin den Strafantrag wahlweise bei den Untersuchungsbehörden schriftlich oder mündlich stellen, wobei es für einen formgültigen mündlichen Strafantrag bereits genügt, dies in einem Polizeirapport festzuhalten (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1237/2018 vom 15. Mai 2019 E. 1.3.3 und 1.4.2). Der auf eine Strafverfolgung gerichtete Wille ergibt sich gemäss Bundesgericht oftmals bereits daraus, wenn sich die geschädigte Person an eine Behörde wendet und diese über eine begangene Straftat in Kenntnis setzt, zumal sie damit üblicherweise auch möchte, dass die angezeigte Person strafrechtlich belangt wird (Urteil 6B_972/2009 vom 19. Februar 2010 E. 3.5.1).

E. 3.2

Gemäss Art. 135 Abs. 1 StPO wird die amtliche Verteidigung nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich im Strafverfahren insbesondere nach den §§ 14 und 16 der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV). Sie setzt sich aus der Gebühr und den notwendigen Auslagen zusammen. Die Gebühr für die Führung eines Strafprozesses (einschliesslich Vorbereitung des Parteivortrages und Teilnahme an der Verhandlung) beträgt im Bereich der Zuständigkeit des Kollegialgerichts Fr. 750.–

- 20 - bis Fr. 45'000.–. Entschädigungspflichtig sind all jene Aufwendungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, notwendig und verhältnismässig sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_695/2007 vom 8. Januar 2008 E. 3.5 mit Hinweisen). Grundsätzlich nicht entschädigungspflichtig sind namentlich Sekretariatsarbeit, Bemühungen in parallelen Verfahren sowie anwaltliche Kürzestaufwände (Leitfaden amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, HEIMGARTNER/HARB, 3. Auflage, 2016, S. 55).

E. 3.3

Der Aktenumfang ist vorliegend als nicht übermässig zu bezeichnen. Es ging weder um komplexe rechtliche Fragen noch um eine komplizierte Strafzumessung oder allfällige komplexe Nebenpunkte. Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung auf die Verfahrenseinstellung wegen einfacher Körperverletzung und den Strafpunkt. Die Ausführungen der amtlichen Verteidigung in der Anschlussberufungserklärung vom 14. Dezember 2018 fallen in weiten Teilen deckungsgleich aus mit den Ausführungen vor Vorinstanz. Die Berufungsverhandlung hat zudem nur eine halbe Stunde gedauert. Die Aufwendungen für ein paralleles Verfahren und allgemeine Sekretariatsarbeiten sind nicht entschädigungspflichtig. Das Studium des vorinstanzlichen Urteils kann zudem nicht im Berufungsverfahren geltend gemacht werden kann, sondern wird von der Grundgebühr für die erstinstanzliche Entschädigung abgedeckt (ZR 111 [2012] Nr. 16 E. 2.3.1.).

E. 3.4

Insgesamt erscheint damit der von der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren geltend gemachte Aufwand in Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und des Gebots der Schadenminderung sowie angesichts der Bedeutung und Schwere des Falles und der vorgängig festgehaltenen Grundgebühr für das Berufungsverfahren auch bei

einer wohlwollenden Betrachtung als deutlich zu hoch. Als angemessen erscheint die amtliche Verteidigung mit Fr. 8'000.– (Pauschal) zu entschädigen.

- 21 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 21. August 2018 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1.-4. ... 5. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft IV vom 15. Mai 2018 beschlagnahmten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180113027 / 71868252 lagernden Gegenständen werden nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 1 Küchenmesser (Asservat Nr. A011'128'373), – 1 Teleskopschlagstock (Asservat Nr. A011'128'395). 6. Die nachfolgenden von der Stadtpolizei Zürich sichergestellten und beim Forensischen Institut Zürich unter der Referenznummer K180113027 / 71868252 lagernden Gegenstände werden nach Eintritt der Rechtskraft der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – Fotografie (Asservat Nr. A011'128'408), – DNA-Spur – Wattetupfer (Asservat Nr. A011'128'419), – DNA-Spur – Wattetupfer (Asservat Nr. A011'128'420). 7. Das folgende, sichergestellte und bei der Stadtpolizei Zürich unter Beweis- mittel-Lager Nummer S00095-2018 aufbewahrte Betäubungsmittel, wird eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen: – 0.5 Gramm Kokain (Asservat Nr. A011'128'599).

- 22 - 8. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf: Fr. 4'500.–; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.– Gebühr Strafuntersuchung Fr. 459.– Kosten Kantonspolizei Zürich Fr. 5'354.95 vormals amtliche Verteidigung (bereits entschädigt) Fr. 5'244.65 Gutachten/Expertisen etc. Fr. 287.25 diverse Kosten Fr. 13'564.80 amtliche Verteidigung. ..." 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Das Verfahren wird bezüglich des Vorwurfs der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB eingestellt. 2. Die Beschuldigte A. _____ ist schuldig der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB. 3. Die Beschuldigte wird bestraft mit 30 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 227 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft erstanden sind. 4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Im Übrigen (12 Monate abzüglich 227 Tage) wird die Freiheitsstrafe vollzogen. 5. Die Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 7 Jahre des Landes verwiesen. 6. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziff. 9-11) wird bestätigt.

- 23 - 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'000.– amtliche Verteidigung. 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden zu fünf Sechsteln der Beschuldigten auferlegt und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von fünf Sechsteln einstweilen und zu einem Sechstel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten bleibt im Umfang des einstweilen auf die Gerichtskasse genommenen Teils gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

E. 4

Die Vorinstanz erachtete den von der Staatsanwaltschaft zur Anklage gebrachten Sachverhalt sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erstellt (Urk. 91 S. 8 - 28).

E. 5

Als Beweismittel liegen neben den Aussagen der Beschuldigten A._____ (Urk. 5/1-5) die Aussagen des Privatklägers B._____ (Urk. 6/1 und 6/2) und eine polizeiliche Aussage von C._____ (Urk. 7/1) vor. Weiter liegen die medizinischen Unterlagen des Geschädigten (Urk. 8/3 und 8/4), der Fotobogen von den Verletzungen des Geschädigten (Urk. 4/1 und 4/2) und diverse Unterlagen des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (Urk. 9/1-4, 11/1-5 und 12/1-5) in den Akten.

E. 6

Die Vorinstanz fasste die Aussagen des Privatklägers (Urk. 91 S. 10 - 12) und diejenigen der Beschuldigten (Urk. 91 S. 13 - 18) detailliert zusammen, worauf zur Vermeidung von Wiederholungen zu verweisen ist (Urk. 91 S. 10 - 18, Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Anschluss nahm die Vorinstanz eine korrekte und inhaltlich überzeugende Beweiswürdigung vor, welche die Beschuldigte im Berufungsverfahren in keiner Weise in Zweifel zu ziehen vermag. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Begründung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt betreffend die versuchte schwere Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB und der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB erstellt sei. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vorab auf diese zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 91 S. 21 – 28, Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Erwägungen sind daher lediglich zusammenfassender Natur. 7.1. Bereits die Vorinstanz erwog richtigerweise, dass die Aussagen des Privatklägers im Kerngehalt sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft konstant, übereinstimmend und widerspruchsfrei seien. Er schilderte den Sachverhalt in beiden Einvernahmen gleich.

- 11 - Der Privatkläger schildert die Messerattacke anschaulich und detailgenau. Die Aussagen hinsichtlich der Grösse des Messers, der Heftigkeit des Angriffs und dessen Auswirkungen, gemildert durch einen dicken Mantel, sind präzise und widerspruchsfrei. Wenn bezüglich der Nebenumstände (Schlag mit einem Holzstock oder einem Holzbesen, mitgenommenes Bargeld etc.) in den verschiedenen Befragungen keine völlig deckungsgleichen Aussagen vorliegen, spricht dies nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers zum Kerngeschehen. Im Kern wird der Ablauf des Tathergangs überzeugend, gleichlautend und realistisch geschildert. Ebenso hat der Privatkläger seinen Kokainkonsum ohne Umschweife eingestanden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine Zweifel an der glaubhaften Darstellung des Privatklägers bestehen und demnach vollumfänglich auf seine belastenden Aussagen abzustellen ist. 7.2. Die Vorinstanz erwog zusammengefasst, dass das Aussageverhalten der Beschuldigten massiv widersprüchlich sei. Dem ist vollumfänglich zuzustimmen. So räumte die Beschuldigte erst im Verlaufe der verschiedenen Befragungen ein, überhaupt ein Messer behändigt zu haben. Nachdem die Verwendung eines Messers nicht mehr zu bestreiten war, wurde das Verhalten des Privatklägers von Einvernahme zu Einvernahme als immer heftiger und brutaler umschrieben, wie dies die Vorinstanz treffend ausgeführt hat. Aus einem Schubsen und Packen am Nacken werden Faustschläge und Würgen und wird eine Notwehrsituation geltend gemacht. Die Schilderungen der Beschuldigten bezüglich ihres Verhaltens und desjenigen des involvierten Privatklägers sind schwankend und nicht überzeugend. Die Vorinstanz hat sich mit den Einwendungen und Vorbringen der Beschuldigten ausführlich befasst und kam mit sorgfältiger und zutreffender Begründung zum Schluss, dass die Darstellung der Beschuldigten widersprüchlich, voller Lügensignale und dadurch nicht glaubhaft seien und als Schutzbehauptungen zu werten sind. Auf die zutreffenden

Erwägungen im vorinstanzlichen Entscheid kann ebenfalls verwiesen werden (Urk. 91 S. 26 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Lediglich zu-

- 12 - sammenfassend muss festgehalten werden, dass die von der Beschuldigten gegen Ende der Untersuchung geltend gemachte Notwehr nicht glaubhaft ist. Sie ist nicht erstellt und muss als Schutzbehauptung gewertet werden. Mit der Vorinstanz ist auch die erlittene Brustverletzung als Schutzbehauptung zu werten, zumal die Beschuldigte zu Beginn der Untersuchung weder etwas von Schlägen allgemein noch von Schlägen gegen den Brustkorb erwähnte. Auch Würgewunden am Hals erwähnte sie zu Beginn der Untersuchung nicht. Zudem machte sie bei der ersten Einvernahme – trotz ausdrücklichem Hinweis – keine Bemerkungen in gesundheitlicher Hinsicht (act. 5/1 Frage 3). Sie führte sogar explizit aus, der Privatkläger habe sie nicht geschlagen, er habe jedoch ihren Kopf nach unten gedrückt (Urk. 5/1 S. 5, Frage 22). Einen Monat später anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Befragung gab die Beschuldigte an, sie sei geschlagen worden, ihr Hals sei blau gewesen und sie habe Würgemale gehabt. Er [der Privatkläger] habe ihr nur am Kopf Verletzungen zugefügt (Urk. 5/3 S. 7, Frage 51). Die behaupteten Brustverletzungen brachte die Beschuldigte mithin erst in der Schlusseinvernahme vor, wonach altes Blut aus ihren Brüsten ausscheide und die Brüste immer noch entzündet seien. Dies sei von den Schlägen (Urk. 5/5 Frage 62 ff.). Auch dass die Beschuldigte selbst aussagte, sie sei dem Privatkläger nachgerannt und habe ihm etwas nachgerufen, passt nicht zu ihren späteren Aussagen, dass sie panische Angst gehabt hätte und sich kaum noch bewegen können.

E. 8

Auch die übrigen Beweismittel sprechen für den Wahrheitsgehalt der Aussagen des Privatklägers. Nach den medizinischen Untersuchungen (Befund des Stadtspitals Triemli, Foto-dokumentation des Forensischen Instituts Zürich, Gutachten zur körperlichen Untersuchung des Instituts für Rechtsmedizin) sowie der am Tatmesser asservierten Spuren ergibt sich, dass der Privatkläger eine Stichverletzung durch das von der Beschuldigten geführte lang-klingige Küchenmesser erlitten hat.

E. 9

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (versandt) – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (versandt) – den Privatkläger B._____ (versandt) (Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) – das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich

- 24 - – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – das Forensische Institut Zürich gemäss erstinstanzlicher Dispositivziffern 5 und 6 (Referenznummer K180113027/71868252), – die Stadtpolizei Zürich gemäss erstinstanzliche Dispositivziffer 7 (Lager Nr. S00095-2018).

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 19. September 2019 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef MLaw T. Künzle

- 25 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.